



**Die Bürgermeisterin
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/1038/2022

Schwaz, den 14.03.2022

Betreff: Spornbergerstraße – Aufstellung des dritten Kranes Bauvorhaben
Schwaz Urban – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Marco Fuchs – 0664/8160 390
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung der Aufstellung des dritten Kranes für das Bauvorhaben Schwaz Urban in der Spornbergerstraße durch die Firma STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von zwei Tagen, gerechnet ab 18.03.2022 bis 26.03.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Montage des Kranes ist die Aufstellung eines Autokranes erforderlich. Die Aufstellung erfolgt lt. Plan auch auf Privatgrundstücken der Gst.Nr. 2506/14 (Spornbergerstraße 10) und Gst.Nr. 2506/1 (Garagen). Die Zustimmung der Grundeigentümer für die Benutzung ihrer Grundstücke für einen Zeitraum von zwei Tagen zu verkehrsfremden Zwecken sowie das Zu- und Abfahren in Richtung Swarovskistraße über die am nördlichen Grundstücksrand vorhandene Wegeverbindung wird vorausgesetzt und ist unbedingt für die sonstigen verkehrsregelnden Maßnahmen erforderlich.
2. Für kurzfristige Anhaltvorgänge zum Zwecke des Hebens von Kranbauteilen über die Spornbergerstraße bis in das Baufeld werden zwei Straßenaufsichtsorgane im Bereich der Verkehrslichtsignalanlage für das Bauvorhaben Schwaz Urban positioniert, welche kurzfristige Anhaltungen und Sperrungen im erforderlichen Ausmaß vornehmen können. Während den übrigen Zeiten ist das Befahren der Spornbergerstraße mittels der verordneten Verkehrsampelregelung aufrecht zu erhalten. Die Anhaltungen dürfen max. 10 Minuten andauern.
3. Der Bereich des Autokranes ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche, speziell für Fußgänger vollflächig abzuplanken.
4. Das Abstellen von Fahrzeugen oder das Lagern von Materialien in der Spornbergerstraße ist ausnahmslos untersagt. Das Passieren des Baustellenbereiches ist, wie bereits angeführt, bis auf die kurzzeitigen Anhaltungen jederzeit zu ermöglichen.
5. Die Arbeiten inkl. dem Aufstellen des Autokranes haben in der Zeit zwischen 08:00 und 17:00 Uhr vorgenommen zu werden. Im Falle der Behinderungen für Fußgänger ist bereits ab 07:00 Uhr ein zusätzliches Straßenaufsichtsorgan für die Verkehrssicherheit des fußläufigen Verkehrs im Bereich des Autokranes zu positionieren.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz